



Bescheide über die Leistungen der Grundsicherung

Mittlerweile sollten alle Bescheide in Krefeld und Umgebung bei den Leistungsempfängern eingetroffen sein.

Kindergeld und Leistungen der Grundsicherung

Es ist schon erstaunlich, wie unterschiedlich die Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des Leistungsberechtigten in den einzelnen Ämtern gehandhabt wird.

Kindergeld ist **grundsätzlich** Einkommen des **Kindergeldberechtigten**. In der Regel handelt es sich hier um die Eltern. Eine Zurechnung zum Einkommen des Kindes erfordert aber eine **zweckorientierte Weitergabe** an das Kind durch einen **gesonderten Zuwendungsakt**. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn Eltern das Kindergeld monatlich per Dauerauftrag an das im betreuten Wohnen lebende Kind überweisen würden. Dann kann Kindergeld im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung als Einkommen des behinderten Kindes angerechnet werden.

Aus dem Antrag auf Leistungen der Grundsicherung geht doch schon mit der Frage bei den Einkommensarten nach **Leistungen für Kinder** hervor, dass es sich hier um Kindergeld für **Kinder des Antragsstellers** handelt. Soweit der behinderte Antragsteller also keine eigenen Kinder hat, wären hier auch keine Angaben zu machen und der Bezug von Kindergeld ist zu verneinen.

Eine zweckorientierte Weitergabe durch gesonderten Zuwendungsakt des Kindergeldes dürfte allerdings bei gemeinsamer Haushaltsführung von Eltern und behinderten Kindern regelmäßig nicht vorliegen, so dass das Kindergeld als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils anzusehen ist.

Sollte in Ihrem Bescheid über die Leistungen der Grundsicherung das Kindergeld als Einkommen angerechnet worden sein und Sie damit nicht den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellen, sondern evtl. zusätzliche Ausgaben wie Fahrtkosten, Freizeitgestaltung u.ä. finanzieren, sollten Sie auf jeden Fall den am Ende abgedruckten Widerspruch einlegen.

Es kann allerdings vorkommen, dass ein Elternteil Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hat und gleichzeitig ein behindertes Kind. Das Kindergeld dürfte dann lediglich bei dem kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen angerechnet werden und nicht auch noch zusätzlich (wie leider schon passiert) bei dem behinderten Kind.

Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung führt nicht zu einer Aufhebung des Kindergeldes, da das behinderte Kind in der Regel weiterhin außerstande sein wird, sich selbst zu unterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

- Evelyn Küpper -



Musterwiderspruch wg. Anrechnung von Kindergeld

Stadt Krefeld
Fachbereich Soziales
Grundsicherung
von-der-Leyen-Platz 1

47792 Krefeld

Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)

AZ: 3 350 24 vom 08.04.03

hier: Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des Leistungsberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.g. Bescheid über die Grundsicherungsleistungen für unseren Sohn T.....
rechnen Sie das Kindergeld in Höhe von 154,-- € als Einkommen unseres behinderten
Sohnes an.

Dagegen erheben wir hiermit fristgerecht Widerspruch.

Bei dem Kindergeld handelt es sich grundsätzlich um Einkommen des Kindergeld-
berechtigten. In diesem Fall sind das die Eltern, die gem. § 31 EStG anspruchsberechtigt sind.
Das Kindergeld wird auch nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes unseres Sohnes
verwendet. Hierzu sind wir auch nicht verpflichtet (vgl. Urteil OVG Koblenz vom
23.05.2002, FEVS 2003, S.45 ff). Auch im Rahmen der Sozialhilfe wird das Kindergeld erst
dann zum Einkommen des Kindes, wenn der Kindergeldberechtigte es durch einen weiteren
Zuwendungsakt in qualifizierter Weise an das Kind weiterreicht. Es genügt nicht, dass es in
einem gemeinsamen Topf fließt, aus dem die Ausgaben für den Lebensunterhalt der
Hausgemeinschaft bestritten werden (OVG Hamburg, Beschluss vom 03.04.2002, Sozialrecht
aktuell 02, S.213 ff).

Da das Kindergeld Einkommen der Eltern ist (Gutachten des Deutschen Vereins, NDV 02,
S.373 f), kann es nur dann Berücksichtigung finden, wenn das Elterneinkommen insgesamt
€ 100.000,00 übersteigt; dies ist aber nicht der Fall.

Die Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen unseres Sohnes war und ist also
rechtswidrig.

Wir beantragen die Änderung Ihres o.g. Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen